

Reform des Wahlrechts der EU

Das Europäische Parlament wird auf seiner Juli-Tagung voraussichtlich dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Wahlakts von 1976 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Wahl zum Europäischen Parlament zustimmen. Unter anderem sind in den neuen Vorschriften Prozenzhürden von 2 % bis 5 % für Wahlkreise vorgesehen, in denen mehr als 35 Sitze vergeben werden.

Hintergrund

Die Wahl zum Europäischen Parlament wird überwiegend durch einzelstaatliche Vorschriften geregelt. Im [Wahlakt](#) von 1976 ([geändert](#) 2002) werden lediglich einige wesentliche gemeinsame Grundsätze festgelegt. Dazu gehören das Verhältniswahlrecht, ein gemeinsamer Wahlzeitraum, eine nicht verbindliche Prozenzhürde von nicht mehr als 5 % auf nationaler Ebene und die Festlegung bestimmter Unvereinbarkeiten zwischen dem Amt als MdEP und anderen öffentlichen Ämtern in den Mitgliedstaaten. Rechtsgrundlage für die Reform des EU-Wahlakts ist [Artikel 223](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem das Parlament ermächtigt wird, die für die Wahl zum Europäischen Parlament erforderlichen Bestimmungen festzulegen.

Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Überarbeitung des Wahlakts von 1976

Am 11. November 2015 nahm das Europäische Parlament eine [Entschließung](#) (einschließlich eines Vorschlags) an, die auf einem [Bericht mit einer Rechtsetzungsinitiative](#) beruhte, den der Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO) zu der [Reform](#) des Wahlakts von 1976 ausgearbeitet hatte. Das Europäische Parlament wollte die demokratische und transnationale Dimension der Wahl zum Europäischen Parlament stärken, indem es einige Änderungen vorschlug, z. B. europäische und nationale politische Parteien auf den Stimmzetteln gleichermaßen hervorzuheben, (vorbehaltlich eines einstimmigen Beschlusses im Rat) einen gemeinsamen Wahlkreis zu schaffen, wobei auf den Listen die Spitzenkandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission ganz oben stehen, für die Aufstellung der Wahllisten und die Ernennung der Spitzenkandidaten eine gemeinsame Frist von zwölf Wochen vor der Abstimmung festzulegen, Wahllisten mit ausgewogenen Geschlechterverhältnis zu erstellen, in Drittländern lebenden Unionsbürgern das Recht zu gewähren, an der Wahl zum Europäischen Parlament teilzunehmen, und eine verbindliche Prozenzhürde von 3 % bis 5 % für Wahlkreise oder für Mitgliedstaaten mit einem einzigen Wahlkreis festzulegen, in denen mehr als 26 Sitze für das Europäische Parlament vergeben werden.

Standpunkt des Rates

Fünf aufeinanderfolgende Ratsvorsitze mussten den Vorschlag des Parlaments erörtern lassen, bis der Rat den [Entwurf eines Beschlusses](#) zur Reform des Wahlakts am 7. Juni 2018 schließlich einstimmig billigte. Einer der zentralen Vorschläge des Parlaments – zur Prozenzhürde – wurde dahingehend geändert, dass eine verbindliche Mindestschwelle von 2 % bis 5 % für Wahlkreise (und damit auch für Mitgliedstaaten mit einem einzigen Wahlkreis) festgelegt wurde, in denen mehr als 35 Sitze vergeben werden. Umgesetzt werden soll dies spätestens bis zur Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2024. Der Rat lehnte die Schaffung eines gemeinsamen Wahlkreises ebenso ab wie das vom Parlament vorgeschlagene Verfahren für die Spitzenkandidaten. In dem Entwurf eines Vorschlags ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Abstimmungsverfahren (per Post, elektronisch, über das Internet) anwenden können, und in ihm wird für den Schutz personenbezogener Daten eingetreten. Darüber hinaus sollen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Sanktionen für die „doppelte Stimmabgabe“ festgelegt werden, und es ist eine Dreiwochenfrist für die Übermittlung der Listen vorgesehen. Die Entscheidung darüber, ob Unionsbürger von Drittländern aus wählen dürfen und europäische politische Parteien auf Stimmzetteln hervorgehoben werden, ist künftig den Mitgliedstaaten vorbehalten.

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO) stimmt am 2. Juli über seine Empfehlung ab, sodass das Parlament dem Beschluss des Rates auf seiner Plenartagung im Juli 2018 zustimmen könnte.

Empfehlung zur Erteilung der Zustimmung: [2015/0907\(APP\)](#). Federführender Ausschuss: AFCO. Berichterstatter: Danuta Maria Hübner (EPP, Polen) und Jo Leinen (S&D, Deutschland). Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Artikel 223 AEUV): Das Parlament legt dem Rat einen Vorschlag vor. Der Rat fasst seinen Beschluss einstimmig und nach Einholung der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Schließlich tritt der Rechtsakt nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

